

BGer 5A 622/2019 vom 14. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_622_2019

FR: TF 5A 622/2019 du 14 août 2019

IT: TF 5A 622/2019 del 14 agosto 2019

Regeste

Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren in der Sache und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält einzig ein auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gerichtetes Rechtsbegehren. Es folgt zwar die Aussage, es werde auf dem Beschwerdebrief beharrt; daraus ergibt sich aber kein klarer Antrag in der Sache. Schon daran scheitert die Beschwerde.

E. 3

Indes erfolgt auch keine genügende Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides, in welchem die relevanten zivilstandsrechtlichen Grundlagen dargelegt werden und auch aufgezeigt wird, wie der Beschwerdeführer zu einem Reisepass gelangen kann. Damit setzt er sich nicht auseinander. Vielmehr wiederholt er seine (vom Verwaltungsgericht keineswegs verkannte) Aussage, wonach in Europa keine Botschaft seines Heimatstaates einen Reisepass ausstelle. Im Übrigen hält er fest, er sei ein präsenter Vater, und er beruft sich auf eine ganze Anzahl von Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention und der Bundesverfassung im Zusammenhang mit seinem Kind. Indes stehen diese Normen weder in einem Zusammenhang mit der beabsichtigten Ehevorbereitung noch spezifisch mit der Beschaffung eines Reisepasses zum Nachweis der Identität im Ehevorbereitungsverfahren.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände - der Beschwerdeführer lebt offenbar von den Sozialhilfegeldern der Beschwerdeführerin - wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.